

BESCHLUSSVORLAGE AN DEN KREISTAG

**Tagesordnungspunkt: Beteiligung am Kommunalen IT-Dienstleister in
Thüringen – KIV**

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Zuständigkeit
Kreisausschuss	23.06.2025	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	25.06.2025	öffentlich	Entscheidung

Sachverhalt:

Einführung

Am 27. Mai 2020 wurde die KIV Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (im Nachfolgenden „KIV“) zum kommunalen IT-Dienstleister für Thüringer Gemeinden, Städte, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise umgegründet. Gesellschafter der KIV sind der Freistaat Thüringen, die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen sowie der Gemeinde- und Städtebund Thüringen. Den Thüringer Kommunen ist es möglich, sich ebenfalls an der KIV durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen als Mitgesellschafter zu beteiligen.

Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Wartung, Beschaffung, Bereitstellung, Betreuung und betriebliche Abwicklung technikunterstützter Informationsverarbeitung einschließlich der Einbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Beratungs- und Schulungsleistungen sowie die Beratung und Unterstützung bei Digitalisierungsvorhaben innerhalb der Verwaltungen. Sie unterstützt insbesondere die Gesellschafter darin, ihre Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Onlinezugangsgesetz des Bundes sowie dem Thüringer E-Government-Gesetz zu erfüllen.

Hierbei soll die Gesellschaft ihre Leistungen für die Gesellschafter inhousefähig anbieten, so dass die Gesellschafter gestützt auf den Ausnahmetatbestand des § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Lage sein sollen, der Gesellschaft Aufträge zu erteilen, ohne hierfür ein Vergabeverfahren durchführen zu müssen.

Ausgangssituation

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Zudem sind Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Die Länder sind außerdem verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Anbindung der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts an den Portalverbund sicherzustellen. Damit sind auch alle von der Kommune

angebotenen Verwaltungsleistungen ebenfalls zusätzlich vollständig elektronisch abzubilden, inklusive einer Identifizierungs- und Bezahlungsmöglichkeit für Bürger und Unternehmen. Zudem werden sich aus dieser Verpflichtung und deren Erfüllung erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Kommunalverwaltungen im übertragenen Wirkungskreis ergeben.

Darüber hinaus stellt auch die Umsetzung der Vorgaben aus dem Thüringer E-Government-Gesetz (ThürEGovG) die Kommunen in Thüringen vor erhebliche Herausforderungen, die überwiegend nicht im Alleingang zu bewältigen sind.

Die kommunale Informationsverarbeitung in Thüringen war bislang geprägt durch folgende Umstände:

- Das Thüringer Landesrechenzentrum (TLRZ) ist IT-Dienstleister ausschließlich für die Landesverwaltung und steht damit hinsichtlich IT-Verfahren den Kommunen nicht als kommunaler IT-Dienstleister zur Verfügung.
- Größere Verwaltungseinheiten setzen die Informationsverarbeitung durch eigene/interne Ressourcen um.
- Die Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH in Gotha mit den bisherigen Gesellschaftern ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen und Gemeinde- und Städtebund Thüringen bot IT-Services auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen den Kommunen in Thüringen an. Diese Leistungen und Services waren zuvor von den jeweiligen Gebietskörperschaften (ergebnisoffen) auszuscribeiben.
- Das Land Thüringen stellt den Kommunen über die Richtlinie zur Förderung von E-Government und IT in Thüringer Kommunen (Thüringer E-Government-Richtlinie – ThürEGovRL) nach Haushaltslage Fördermittel zur Verfügung.

Die vorgenannten Umstände waren kaum geeignet, den künftigen Anforderungen, die u. a. aus den bereits genannten gesetzlichen Anforderungen resultieren, im erforderlichen Maß gerecht zu werden.

Entwicklung eines Thüringer kommunalen IT-Dienstleisters

Ein Blick in alle anderen Bundesländer zeigt, dass sich dort zur Koordination und Aufgabenteilung mit einer indirekten oder direkten Beteiligung von Verwaltungen und kommunalen Spitzenverbänden zahlreiche kommunale IT- Dienstleister etabliert haben. Es ist davon auszugehen, dass diese aufgrund ihres Angebotes und der Möglichkeit, die Leistungen dort u. U. inhousefähig zu erwerben, qualifizierter sind, die anstehenden Herausforderungen gemeinsam mit den Kommunen zu meistern.

Um eine solche Einrichtung auch für Thüringer Kommunen zu ermöglichen, haben sich das Land Thüringen, die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen und der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. über eine Umgestaltung der bestehenden Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH beraten und abgestimmt.

- Öffnung der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH

Ausgangspunkt des kommunalen IT-Dienstleisters für Thüringen ist die Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH. Mit dieser ist bereits ein Akteur vorhanden, der sich im Bereich der kommunalen Informationsverarbeitung seit vielen Jahren betätigt.

Gesellschafter der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH waren zum 27. Mai 2020 der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. zu rund 49 % sowie die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, ebenfalls zu rund 49 %. Die verbleibenden 2 % hielt die KIV GmbH bislang selbst. Seit dem 27. Mai 2020 halten der Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V. und die ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen jeweils 45,45 % der Gesellschaftsanteile. Das Land hat 9,09 % der Geschäftsanteile erworben. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.800 Euro.

Die KIV GmbH soll in ihrer jetzigen Rechtsform als Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestehen bleiben und wurde für den Beitritt von einzelnen Gemeinden, Städten, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreisen als Gesellschafter durch den Erwerb von Gesellschaftsanteilen geöffnet. Die zentrale Zielstellung bei der Errichtung des kommunalen IT-Dienstleisters war das Erreichen der sogenannten Inhouse-Fähigkeit.

Der Freistaat Thüringen ist bereits Gesellschafter des kommunalen IT-Dienstleisters geworden. Durch diese Beteiligung des Landes am kommunalen IT-Dienstleister kann in dieser engen Kooperation die Digitalisierung in Thüringen vorangetrieben sowie die Zusammenarbeit mit dem Landesdienstleister TLRZ bestmöglich koordiniert und in sinnvoller Arbeitsteilung organisiert werden.

Aufgrund der Öffnung der Gesellschaft für die Kommunen sowie zur Erreichung der Inhouse-Fähigkeit wurde der bereits bestehende Gesellschaftsvertrag der KIV GmbH umfassend geändert und liegt zur Unterzeichnung durch die Kommunen vor. Der Gesellschaftsvertrag ist als **Anlage 1** beigelegt.

Darüber hinaus wurde, insbesondere zur Herstellung der Inhouse-Fähigkeit des kommunalen IT-Dienstleisters eine sog. Gesellschaftervereinbarung (**Anlage 2**) erstellt. Dabei handelt es sich um schuldrechtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien. Darin können nähere Einzelheiten geregelt werden, bspw. Stimmbindungen und Besetzungen von Geschäftsführung und Aufsichtsräten. Durch die darin vereinbarte Bildung von Gesellschaftergruppen wird insbesondere auch der Einfluss der kommunalen Gesellschafter im Aufsichtsrat gestaltet. So wird hier ein Einfluss ermöglicht, der über den geringen Umfang der Beteiligung sogar hinausreicht.

- Rechtsformenvergleich

Die GmbH als Kapitalgesellschaft empfiehlt sich demnach im Vergleich der Rechtsformen des privaten Rechts insbesondere hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen der Kommunen, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 71 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

- Geschäftstätigkeit des kommunalen IT-Dienstleisters

Folgende Dienste, Dienstleistungen und Fachanwendungen stellt der kommunale IT-Dienstleister zur Verfügung, welche die Gesellschafter in freier Entscheidung ganz oder teilweise nutzen können:

- Strategieentwicklung Beratung & Training (z. B. für die Einführung einer Digitalen Agenda)
- Beratung, Entwicklung sowie Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben und OZG
- IT-Sicherheit (z. B. Einführung eines Informationssicherheitssystems - ISMS)
- Ausschreibung und Beschaffungsmanagement (z. B. Software, Hardware, Dienstleistungen...)
- Kommunale Cloud-Dienste (Rechenzentrum)
- Software als Service, Plattform als Service in der Kommunal-Cloud
- Infrastruktur als Service z. B. Bereitstellung von Servern, Langzeitspeichern etc. mit zentraler Administration und Datensicherung
- Kommunaler Austausch und Weiterbildung
- Kommunal-Software direkt vor Ort (Auswahl) – dezentrale Administration von ausgewählten IT-Infrastrukturen
- Eigene Softwareentwicklung (Schnittstellen, Fachverfahren)
- Beratung und Support von ausgewählten IT-Fachanwendungen
- Technik und Netze
- Unterstützung förderfähiger E-Government-Vorhaben und deren Umsetzung auf Basis vorhandener oder einzuführender Softwarelösungen in der Gesellschaft (z. B. Kommunalgateway, E-Rechnung, IT-Sicherheit, Workflowmanagement).

Mit Etablierung des kommunalen IT-Dienstleisters wird zudem eine Forderung des Thüringer Rechnungshofs - Bereich Kommunalprüfung, umgesetzt. Dieser hatte gefordert, dass ein gemeinsamer zentraler IT-Dienstleister in Thüringen etabliert wird, welcher die kommunalen IT-Aufgaben landeseinheitlich mit gleichen Maßstäben erfüllt.

- Vorteile durch die Gesellschafterstellung beim kommunalen IT-Dienstleister

Zusammenfassend ergeben sich durch die Gesellschafterstellung des Landkreises Altenburger Land bei der Kommunalen Informationsverarbeitung Thüringen GmbH nachstehende Vorteile:

- Wegfall der Bindung von Ressourcen für die Erarbeitung von umfassenden Leistungsbeschreibungen, insbesondere dann, wenn die Durchführung von europaweiten Ausschreibungen entbehrlich ist
- Zeitgewinn durch wegfallende Leistungsverzeichnis-Erarbeitungen und Vergabeverfahren
- Zeitgewinn wird sich positiv auf die Umsetzung von E-Government-Maßnahmen auswirken
- Fördermittelfähige Vorhaben lassen sich zielgerichtet und zügig umsetzen
- Ausreichung von E-Government Fördermitteln wird erleichtert
- aufgrund möglicher Inhouse-Vergabe ist die Beschaffung von IT-Produkten und Dienstleistungen aus dem Portfolio der KIV für die Kommune ausschreibungsfrei und zügig möglich
- Realisierung der nach den gesetzlichen Regelungen geforderten elektronischen Verwaltungsleistungen wird erleichtert
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des IT-Betriebs und des IT-Service

Weitere Schritte

Nach der Beurkundung des notariellen Vertrages zum Erwerb des Geschäftsanteils muss dieser als Grundlage der Beteiligung der Kommune an der GmbH durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 Satz 4 ThürKO genehmigt werden.

Da das Projekt eines kommunalen IT-Dienstleisters einschließlich des Entwurfs des Gesellschaftsvertrags und des Entwurfs der Gesellschaftervereinbarung auch mit dem Freistaat Thüringen abgestimmt ist, ist davon auszugehen, dass aus rechtsaufsichtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Beteiligung der Kommune an der KIV bestehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Zahlung in Höhe von 85,27 Euro erwirbt der Landkreis Altenburger Land einen Geschäftsanteil im Nominalwert von 1 Euro. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune wird hierdurch nicht geschmälert. Ein darüberhinausgehender Erwerb von Geschäftsanteilen ist nicht möglich. Eine Nachschusspflicht und damit eine Verpflichtung zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe sind ausgeschlossen. Hinzu kommen einmalig Notarkosten für den Erwerb des Anteils in Höhe von ca. 200 Euro.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt, dass sich der Landkreis Altenburger Land an dem kommunalen IT-Dienstleister in Thüringen – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – als Gesellschafter durch den Erwerb von Anteilen in Höhe von 85,27 Euro beteiligt.
2. Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen und zu ermächtigen, allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zum Beitritt des Landkreises Altenburger Land zu dem Thüringer Kommunalen IT-Dienstleister – Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH (KIV) – zuzustimmen. Der Landrat wird in diesem Zusammenhang ebenfalls beauftragt und ermächtigt, alle im Rahmen des Beitrittsverfahrens erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Dies gilt auch für die Einholung von rechtsaufsichtlichen Genehmigungen sowie die notarielle Abwicklung der Beteiligung.
3. Der Kreistag beschließt, den Landrat zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der KIV (**Anlage 1**) sowie der Gesellschaftervereinbarung der KIV (**Anlage 2**) einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen zuzustimmen.

Uwe Melzer
Landrat

Anlage / Anlagen:

Anlage 1 - Gesellschaftsvertrag KIV GmbH 27052020

Anlage 2 -Gesellschaftervereinbarung KIV GmbH 27052020

Aufgeführte Anlagen stehen online im Kreistagsinformationssystem zur Verfügung.